

Hallenser Madrigalisten e.V.
der Vorstand

vereinfachter Spendennachweis / Zuwendungsbestätigung für das Finanzamt

Bei Spenden bis 200 Euro dient dieser Beleg in Verbindung mit dem Kontoauszug als Zuwendungsbestätigung (Spendenbescheinigung) zur Vorlage beim Finanzamt.

Bankverbindung:

Empfänger: Hallenser Madrigalisten e.V.
IBAN: DE71 8005 3762 1894 0899 24 (Saalesparkasse)
Art der Zuwendung: Geldzuwendung

Wir sind wegen Förderung von Kunst und Kultur nach dem Freistellungsbescheid bzw. nach der Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid des Finanzamtes Halle (Saale), St.-Nr. 110/143/42542 vom 17.6.2019 für den letzten Veranlagungszeitraum 2016, 2017, 2018 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG von der Körperschaftssteuer und nach § 3 Nr. 6 GewStG von der Gewerbesteuer befreit.

Die Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach §§ 51, 59, 60 und 61 AO wurde vom Finanzamt Halle (Saale), St.-Nr. 110/143/42542, mit Bescheid vom 17.6.2019 nach § 60a Absatz 1 AO gesondert festgestellt. Wir fördern nach unserer Satzung Kunst und Kultur.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung von Kunst und Kultur (§ 52 Abs. 2 Nr. 5 AO) verwendet wird.

Laut Gesetz gilt die Kopie der Abbuchung vom Kontoauszug bei einer Zuwendung bis zu 200,00 € als Zuwendungsbestätigung. Bitte diesen Beleg der Steuererklärung beilegen.

Bei Spenden ab 200 Euro stellen wir gesonderte Spendenbescheinigungen/
Zuwendungsbestätigungen nach Mustervorlage aus. Kontakt: vorstand@madrigalisten.de
Hinweis: Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der Feststellung der Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach § 60a Abs. 1 AO länger als 3 Jahre seit Ausstellung des Bescheides zurückliegt (§ 63 Abs. 5 AO).